

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 1 Bundesarchiv-Kostenverordnung (BArch-KostV, BGBl. I 1997 S. 2380), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Bundesarchiv-Kostenverordnung vom 7. November 2000 (BGBl. I S. 1495), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeben sich aus § 2 BArchKostV in Verbindung mit den angegebenen Nummern des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

Die Gebühren und Auslagen sind 30 Tage nach der Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der o.a. Konten zu überweisen.

Werden Gebühren und Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt (§16 BGebG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, einzulegen. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung und lässt die Fälligkeit der Kostenschuld unberührt (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

